

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Satzung der Stadt Schortens über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen, Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch die Stadt Schortens für deren Unterbringung im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie für Asylsuchende nach den asylrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und finanziellen Mitteln eine angemessene Unterkunft zu beschaffen (im Folgenden: „Nutzer“).
- (3) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 2 sind eigene Unterkünfte der Stadt Schortens sowie für diesen Zweck angemietete Wohnungen und Wohnräume. Bei dringendem Bedarf können weitere Räume in Pensionen, Ferienwohnungen oder Hotelzimmer als Unterkünfte im Sinne der Satzung angemietet werden. Die genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schortens.
- (4) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Schortens kann dem Nutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

### **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung durch die Stadt Schortens.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung der Stadt Schortens. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus erfolgt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- (3) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet, außer durch den Tod des Nutzers, insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
- a) Ablauf der Einweisungsfrist
  - b) Beschaffung eines anderen Unterkommens
  - c) Nichtbenutzung oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft
  - d) Zweckentfremdung, z. B. Einlagerung von Hausrat
  - e) Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten; der Aufenthalt beinhaltet regelmäßige Übernachtungen in der Unterkunft
  - f) Räumung im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- und Abrissarbeiten
- (4) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- und Abrissarbeiten geräumt werden muss,
  - b) die Unterkunft aufgrund einer Entscheidung der Gemeindeorgane veräußert oder das Eigentum anderweitig an Dritte übertragen werden soll,
  - c) der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

### **§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

- (1) Für die Nutzung der stadteigenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der Nutzer. Sie richtet sich nach Anlage 1 (Gebührentarif) dieser Satzung.

### **§ 4 Gebührenschuldner, Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner ist der in die Unterkunft eingewiesene Nutzer. Gemeinsam eingewiesene Nutzer sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (ein Dreißigstel pro Kalendertag) berechnet. Der Tag des Nutzungsbegins und der Tag des Nutzungsendes gelten dabei jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am Ersten des laufenden Monats fällig. Beginnt das

## Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungsverhältnis nicht zum Ersten eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

- (5) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet.

### **§ 5 Nutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Ausübung einer gewerberechtlichen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung unter der Anschrift der Unterkunft ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Der eigenmächtige Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
- (3) Die Nutzung der Unterkünfte ist ausschließlich dem Nutzer gestattet, die ordnungsrechtlich eingewiesen worden sind. Es ist untersagt, andere Personen mit aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob die andere Person bereits selbst in eine andere Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist. Der Aufenthalt von Personen zu Besuchszwecken ist hiervon unberührt.

### **§ 6 Benutzungsregelungen**

- (1) In Obdachlosenunterkünfte eingewiesene Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie die ganztägige Ruhezeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind einzuhalten.
- (3) Das Kochen/Backen von Lebensmitteln ist ausschließlich in der Küche der Unterkunft erlaubt. Der Betrieb von zusätzlichen Kochgelegenheiten in der Unterkunft ist untersagt.
- (4) Es ist untersagt
  - a) Strom und Wasser an Personen abzugeben, die keine Nutzer der Unterkunft sind, oder solchen Personen die Benutzung der Küchen oder Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschen, zu gestatten;
  - b) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
  - c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und Anhängern abzustellen;
  - d) abgemeldete und/oder nicht mehr funktionsfähige Fahrzeuge auf den vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätzen abzustellen;
  - e) Nachschlüssel der Einrichtung oder der genutzten Räumlichkeiten zu fertigen oder fertigen zu lassen;

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- f) in der Unterkunft oder dem dazugehörigen Gelände zu missionieren oder religiös orientierte Anwerbungen zu betreiben;
  - g) auf dem gesamten Gelände der Unterkunft Betäubungsmittel und/oder Gebrauchsutensilien für den Drogenkonsum im Sinne des § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz, die nicht ärztlich verordnet wurden, zu lagern oder zu konsumieren;
  - h) auf dem gesamten Gelände Produkte mit dem Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC), die nicht ärztlich verordnet wurden, sowie Gebrauchsutensilien für deren Bearbeitung und/oder den Konsum, zu lagern oder zu konsumieren.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den in Abs. 4 genannten Untersagungen zugelassen werden. Wird die Ausnahme zugelassen, ist durch den Nutzer vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach dieser die Haftung für alle etwaigen Schäden in diesem Zusammenhang übernimmt und die Stadt Schortens insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung der Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahme besteht nicht.

### **§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und angemessenes Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, hat der Nutzer dies der Stadt Schortens, Fachbereich Bauen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigenes Verhalten schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen insbesondere Schäden an technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen durch unsachgemäße Behandlung sowie unzureichendes Lüften oder Heizen. Der Nutzer haftet insoweit auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Schortens auf Kosten des jeweils verantwortlichen Nutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden in diesen Fällen gegenüber dem Nutzer durch einen entsprechenden Kostenbescheid festgesetzt.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die Nutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Schortens nicht.

### **§ 8 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen**

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur die Mitnahme des für die Zeit der Einweisung notwendigen Hausrates in Abhängigkeit von der zur Verfügung gestellten Fläche und der bereits vorhandenen Ausstattung zulässig.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

(2) Zum notwendigen Hausrat gehören:

- a) Küchenmobiliar
- b) Schlafgelegenheit und Kleidungsablage
- c) Wohnzimmereinrichtung
- d) Rundfunk- und TV-Geräte einschließlich Zubehör
- e) persönliche Gegenstände in angemessenem Umfang

Darüber hinaus können von der Stadt Schortens im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

(3) In Gemeinschaftsräumen dürfen keine privaten Gegenstände gelagert werden.

(4) Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind vom Nutzer auf Aufforderung zu entfernen, andernfalls können diese nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung gemäß §§ 26 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) von der Stadt entfernt werden.

### **§ 9 Abfallbeseitigung**

(1) Abfälle sind vom Nutzer in den bereitgestellten Abfallbehältern unter der Beachtung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Es dürfen weder Sperrmüll noch Altfahrzeuge auf dem Gelände der Unterkunft oder in den Unterkünften gelagert werden.

(2) Abfälle, insbesondere organische, sind stets sachgemäß zu entsorgen, so dass es zu keinen Verunreinigungen, geruchlichen Beeinträchtigungen oder Insekten-/Schädlingsbefall kommt. Für die Haftung und Beseitigung von Schäden und/oder Verunreinigungen bei Nichtbeachtung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 sinngemäß.

### **§ 10 Zutritts- und Weisungsrecht**

(1) Die von der Stadt Schortens mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen der Stadt Schortens sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen zum Zutritt ohne vorherige Anmeldung berechtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, dem Nutzer Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern. Bei der Zuwiderhandlung, insbesondere bei Verstößen gegen den Hausfrieden oder gegen Weisungen, kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.

### **§ 11 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein an die Stadt Schortens zurückzugeben.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- (2) Der ursprüngliche Zustand der Räumlichkeiten muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wiederhergestellt werden. Die ohne Zustimmung der Stadt Schortens vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auch nach Rückgabe der Unterkunft auf Kosten des Bewohners beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen. Die Kosten werden in diesen Fällen gegenüber dem Nutzer durch einen entsprechenden Kostenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für durch den Nutzer verursachte Schäden und Verunreinigungen.
- (3) Alle dem Nutzer ausgehändigten Schlüssel der Unterkunft sind dem Fachbereich Bauen der Stadt Schortens bei Beendigung der Nutzung zu übergeben.
- (4) Gegenstände, die vom Nutzer in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Stadt Schortens kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des ehemaligen Nutzers entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens einen Monat nach Bestandskraft der Räumungsverfügung oder einen Monat nach freiwilligem Verlassen der Unterkunft abgeholt, werden die sichergestellten Gegenstände nach den Vorschriften des NPOG verwertet oder vernichtet.

### **§ 12 Verwaltungszwang, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- und Räumungsverfügung vorliegt oder die Einweisungsfrist abgelaufen ist, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 69 NPOG vollzogen werden.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 NPOG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der Nutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 6 und 7 genannten Nutzungs- und Benutzungsregelungen verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs, 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Schortens erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 des NPOG nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den hierzu geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- (2) Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Schortens über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind und status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich mitzuteilen. Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine angemessene Frist gesetzt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Schortens über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte“ vom 28.04.2016.

Schortens, den \_\_\_\_\_

Gerhard Böhling  
Bürgermeister



# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Anlage 1 – Gebührentarif**

Gemäß § 4 Abs. 2 der *Satzung der Stadt Schortens über die Unterbringung von obdachlosen Personen, Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)* werden folgende Gebührensätze festgelegt:

### a) **Stadteigene Unterkünfte** – Objekte im Eigentum der Stadt Schortens

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus Teilbeträgen für die Nutzung der Unterkunft einschließlich Nebenkosten sowie für Strom und Gas zusammen.
2. Die Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anzahl der zugewiesenen Plätze.

Bei Bedarfsgemeinschaften wird für die zweite und jede weitere Person eine abweichende Gebühr gemäß nachfolgender Tabelle erhoben. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn zwei Menschen zusammenleben und eine wechselseitige Verantwortung füreinander übernehmen.

Eine Bedarfsgemeinschaft liegt insbesondere vor

- bei Eheleuten, die nicht dauerhaft getrennt leben,
- bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die nicht dauerhaft getrennt leben,
- bei Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die Kinder, die im Haushalt leben und jünger als 25 Jahre sind.

Für die stadteigenen Unterkünfte der Stadt Schortens werden folgende monatliche Gebühren für die Unterkunft sowie Pauschalbeträge für Strom, Gas und Heizungsstrom (bei Nutzung von elektrischer Energie zum Heizen) erhoben:

	Unterkunft	Strom	Gas	Heizungsstrom
Einzelperson/erste Person einer Bedarfsgemeinschaft	380,00 Euro	46,00 Euro	57,00 Euro	79,00 Euro
jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft	87,00 Euro	33,00 Euro	36,00 Euro	79,00 Euro



## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- b) **Sonstige Unterkünfte** – Von Dritten überlassener Wohnraum einschließlich Räumlichkeiten in Beherbergungsbetrieben

Die durch die Stadt Schortens für die Nutzung/Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten Wohnraumes tatsächlich anfallenden Kosten werden in voller Höhe umgelegt. Bei mehr als einem Nutzer werden die Kosten anteilig auf die Nutzer verteilt.